



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

GZ: BMASGK-10001/0321-I/A/4/2018

Wien, 27.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1012/J der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Sind Ihnen die Vorwürfe rund um die Tiroler Festspiele Erl bekannt?

Die in der Anfrage beschriebenen Vorwürfe gegen die Tiroler Festspiele Erl wurden bisher nicht an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herangetragen. Dem Arbeitsmarktservice (AMS) Tirol sind aufgrund medialer Berichterstattungen im Frühjahr 2018 Vorwürfe rund um die Tiroler Festspiele Erl bekannt geworden.

Welche Schritte haben Sie seitens Ihres Ressorts bezüglich der Vorwürfe gegenüber den Tiroler Festspielen Erl gesetzt und welche sind noch geplant?

Besteht seitens Ihres Ressorts Handlungsbedarf bzgl. gleichzeitiger Anstellung und Werkverträgen von Künstlerinnen wie oben erläutert?

Aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht ist allgemein anzumerken, dass die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen umfassend im seit Jänner 2011 geltenden Theaterarbeitsgesetz geregelt sind. Zu erwähnen ist im gegebenen Zusammenhang, dass das Theaterarbeitsgesetz hervorgegangen ist aus Beratungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die sich unter der Leitung des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Sozialministeriums unter Beteiligung von Interessengemeinschaften aus dem Kulturbereich die Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstler zum Ziel gesetzt hatte.

Die Regelungen des Theaterarbeitsgesetzes finden auf sämtliche in einem Theaterunternehmen beschäftigte und künstlerisch tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung. Damit ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Arbeitssituation von darstellenden Künstlerinnen und Künstlern – man denke nur an die Verbesserungen im Arbeitsverhinderungsrecht und im Urlaubsrecht – erreicht worden.

Das Theaterarbeitsgesetz schreibt aber nicht vor, dass im Bühnenbereich zwingend Arbeitsverträge abzuschließen sind – so ist, wie auch in anderen Branchen, grundsätzlich auch der Abschluss von freien Dienstverträgen oder Werkverträgen zulässig. Ob nun ein Arbeitsvertrag, ein freier Dienstvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, ist jeweils für den Einzelfall auf Grundlage des festgestellten Sachverhaltes zu beurteilen, wesentlich ist dabei die tatsächliche Handhabung des Vertragsverhältnisses.

Wie bereits der in der Anfrage zitierten Anfragebeantwortung des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien 512/AB vom 18.5.2018 zu entnehmen ist, wurden zwischenzeitig sämtliche Sachverhalte mit der Tiroler Gebietskrankenkasse geklärt und ist insbesondere die unselbständige und gleichzeitige selbständige Tätigkeit von Musikerinnen und Musikern für die Tiroler Festspiele Erl mit der Tiroler Gebietskrankenkasse akkordiert.

Im Übrigen darf auf die gleichfalls in der Anfragebeantwortung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen werden, der zufolge kumulativen Vorliegens bestimmter Voraussetzungen ein Nebeneinander eines abhängigen Arbeitsverhältnisses und eines Werkvertragsverhältnisses zu einem Dienstgeber nicht ausgeschlossen hat.

Das AMS Tirol hat die anhängigen Ausländerbeschäftigteverfahren und die diesen zugrundeliegenden Sachverhalte geprüft und umgehend mit dem Geschäftsführer der Tiroler Festspiele Erl Kontakt aufgenommen. Darüber hinaus wurden auch die Tiroler Gebietskrankenkasse und die Finanzpolizei kontaktiert. Aufgrund der Ergebnisse der abgestimmten Ermittlungen hat das AMS die zunächst erteilten Sicherungsbescheinigungen für die Spielsaison 2018 gemäß § 11 Abs. 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) widerrufen, weil die nähere Prüfung der Umstände ergeben hatte, dass die beantragten ausländischen Künstler nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses zur Tiroler Festspiele Erl BetriebsGmbH, sondern auf Basis eines Werkvertrages der GmbH mit einem weißrussischen Arbeitgeber als Betriebsentsandte eingesetzt werden sollten. Darüber hinaus wurden der Finanzpolizei die ausländerbeschäftigteverfahrenen Sachverhalte im Zeitraum 2017 bis Jänner 2018 zur Prüfung eines möglichen Verdachts auf unerlaubte Beschäftigungen nach dem AuslBG weitergeleitet. Die Ermittlungen der BH Kufstein (als Strafbehörde) sind nach den Informationen des AMS noch im Laufen.

Hat die Tiroler Gebietskrankenkasse in den Jahren 2017 und 2018 eine sozialversicherungsrechtliche Prüfung der Dienst- und Werkverträge der Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH mit den von ihr engagierten KünstlerInnen durchgeführt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis und gab es Konsequenzen?

Wurde seitens der TGKK im Rahmen ihrer Prüfung festgestellt, dass die sozialversicherungsrechtliche Gebarung der Festspiele Erl vollinhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entspricht?

Wenn ja,

welche Sachverhaltsfeststellungen wurden getroffen?

welche gesetzliche Bestimmung wurde dieser Feststellung zu Grunde gelegt?

wie wurde die Entscheidung begründet?

wurde die ständige Judikatur zur Frage, ob ein Dienstnehmer mehrere Beschäftigungsformen beim selben Unternehmer ausüben darf bei der Feststellung der Gesetzmäßigkeit herangezogen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die sozialversicherungsrechtliche Prüfung und Subsumierung einer Tätigkeit unter einen Pflichtversicherungstatbestand obliegt der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse, die als Selbstverwaltungskörper eingerichtet ist. Diese hat auch zu beurteilen, ob eine „gleichzeitige“ Tätigkeit in einem Dienstverhältnis und in einem Werkvertragsverhältnis bei einem Dienstgeber sozialversicherungsrechtlich möglich ist.

Wurden im Rahmen der Prüfung von Kultureinrichtungen (vgl. 577 AB

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00577/imfname_695654.pdf

auch die Tiroler Festspiele Erl geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Meinem Ressort liegen hierzu keine Informationen vor.

Wie viele drittstaatsangehörige KünstlerInnen wurden in den Jahren 2017 und 2018 beschäftigt?

Hat die Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH die erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen vom Arbeitsmarktservice eingeholt?

Wenn ja, für wie viele drittstaatsangehörige KünstlerInnen wurden Beschäftigungsbewilligungen beantragt und erteilt?

Wenn nein, welche rechtlichen Konsequenzen ergaben sich daraus?

Wurden Kontrollmitteilungen an das zuständige Arbeitsmarktservice weitergeleitet?

Die Tiroler Festspiele Erl BetriebsGmbH hat im Jahr 2017 264 Sicherungsbescheinigungen für drittstaatsangehörige Künstlerinnen und Künstler beantragt, wobei einige Anträge wieder zurückgezogen wurden. (Die Sicherungsbescheinigung ist im Wesentlichen die Zusicherung, dass der Ausländerin bzw. dem Ausländer nach Erhalt des Aufenthaltstitels auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung ohne weitere Prüfung erteilt wird, soweit sich keine wesentlichen Umstände im Sachverhalt geändert haben.) Die Tiroler Festspiele Erl BetriebsGmbH hat in der Folge die erteilten Sicherungsbescheinigungen nur zum Teil eingelöst und lediglich 46 Beschäftigungsbewilligungen beantragt, wovon 44 erteilt werden konnten. Jene Fälle, in de-

nen eine Sicherungsbescheinigung erteilt, jedoch keine Folge- Beschäftigungsbewilligung beantragt wurde, wurden im Mai 2018 zur Prüfung eines möglichen Verdachts ungenehmigter Beschäftigung an die Finanzpolizei weitergeleitet.

Zusätzlich haben die Tiroler Festspiele Erl im Jahr 2017 vier Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung – Künstler gestellt, die vom AMS nach den Vorgaben des AuslBG positiv begutachtet werden konnten. Darüber hinaus wurden 143 Anzeigebestätigungen gemäß § 3 Abs. 4 AuslBG für die kurzzeitige Beschäftigung von Künstlern (bis zu vier Wochen) im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion erstattet.

Im Februar 2018 wurden insgesamt 86 Sicherungsbescheinigungen beantragt und zunächst bewilligt. Nach Prüfung des wahren wirtschaftlichen Gehalts mussten jedoch 85 Sicherungsbescheinigungen widerrufen werden, weil sich herausgestellt hatte, dass es sich um keine direkten Arbeitsverhältnisse, sondern um Betriebsentsendungen handelte. Die in der Folge beantragten 93 Entsendebewilligungen konnten schließlich bewilligt werden, weil die Voraussetzungen des § 18 AuslBG voll inhaltlich erfüllt waren. Von zwei weiteren Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung Künstler konnte einer positiv begutachtet werden, während der andere wieder zurückgezogen wurde. Zusätzlich wurden dieses Jahr 156 Anzeigebestätigungen gemäß § 3 Abs. 4 für eine kurzzeitige Beschäftigung von Künstlern erstattet. Zwei Beschäftigungsbewilligungen wurden beantragt und bewilligt.

Haben Sie eine Prüfung des Vollzugs zu den obgenannten Sach- und Rechtsfragen vornehmen lassen?

- a. Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?***
- b. Wenn nein, warum nicht?***

Dazu wird auch auf die Beantwortung der 2. und 3. Frage hingewiesen. Aus Sicht des BMASGK hat das AMS Tirol die relevanten ausländerbeschäftigungrechtlichen Sachverhalte – in Abstimmung mit der Tiroler Gebietskrankenkasse und der Finanzpolizei – ordnungsgemäß und hinreichend ermittelt und die richtigen rechtlichen Konsequenzen und Entscheidungen getroffen. Die inzwischen festgestellte wiederholte unerlaubte Beschäftigung von Ausländern hat gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 AuslBG zur Folge, dass für die Tiroler Festspiele Erl bis Jänner 2019 keine weiteren Beschäftigungsbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen – Künstler oder Rot-Weiß-Rot-Karten für sonstige Schlüsselkräfte erteilt werden dürfen.

Laut Kunstförderungsgesetz §1. 1 ist die Verbesserung von Rahmenbedingungen sowie der sozialen Lage der KünstlerInnen anzustreben. Sehen Sie seitens Ihres Ressorts diese Vorgabe bezogen auf die Tiroler Festspiele Erl erfüllt?

Nach dem in der Anfrage verkürzt zitierten § 1 Kunstförderungsgesetz ist nicht die Verbesserung jeglicher Rahmenbedingungen, sondern „die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben“. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes bzw. den in § 1 Kunstförderungsgesetz formulierten Aufgaben ist grundsätzlich der

Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien betraut. Es darf daher auf dessen Zuständigkeit zur Beantwortung dieser Frage verwiesen werden.

Im Übrigen darf nochmals angemerkt werden, dass das Theaterarbeitsgesetz wie zuvor ausgeführt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Situation aller Bühnenarbeitnehmerinnen und Bühnenarbeitnehmer leistet.

Was die Beschäftigung ausländischer Künstlerinnen und Künstler betrifft, ist durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz sichergestellt, dass diese nur unter Einhaltung geltender Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden dürfen.

Wurde seitens Ihres Ressorts eine arbeitsrechtliche und kollektivvertragliche Überprüfung der Dienstverträge hinsichtlich der Vorwürfe bezüglich Lohn- und Sozialdumpings vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Die Überprüfung der Einhaltung der lohnschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in Bezug auf inländische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. auf bei diesen beschäftigte und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt dem jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung zu; somit im Fall der Tiroler Festspiele Erl der Tiroler Gebietskrankenkasse.

Wie bereits der in der Anfrage zitierten Anfragebeantwortung des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien Nr. 512/AB vom 18.5.2018 zu entnehmen ist, war diese Thematik Gegenstand einer Diskussion in der Vorstandssitzung der Tiroler Gebietskrankenkasse und wurden zwischenzeitig die Sachverhalte mit der Tiroler Gebietskrankenkasse (und auch der Abgabenbehörde) geklärt.

Die Festspiele Salzburg und Bregenz unterliegen dem Festspiel-Kollektivvertrag. Warum ist das bei den Tiroler Festspielen Erl nicht der Fall?

Die in der Anfrage angesprochenen Kollektivverträge werden auf Arbeitgeberseite vom Verband österreichischer Festspiele abgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Berufsvereinigung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Die gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Arbeitsverfassungsgesetz zuerkannte Kollektivvertragsfähigkeit des Verbandes österreichischer Festspiele erstreckt sich auf seine Mitglieder, d.h. er kann nur für diese Kollektivverträge abschließen. Im Zeitpunkt der Zuerkennung waren die Salzburger und Bregenzer Festspiele Mitglieder des Verbandes. Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist nicht bekannt, dass die Tiroler Festspiele Erl Mitglied des Verbandes ist.

Soweit ersichtlich, erfassen die Kollektivverträge nur technisches Personal und Verwaltungspersonal; künstlerisches Personal ist nicht erfasst.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen und unzulässig, dass die künstlerische Tätigkeit der Künstlerin oder des Künstlers für das Theaterunternehmen in Form eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages erfolgt (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Wird die Bezahlung eines Mindestlohnes für MusikerInnen und KünstlerInnen von Seiten Ihres Ressorts angestrebt? Wenn ja, in welcher Höhe und sind Sie in dieser Frage bereits aktiv geworden?

Dazu ist festzuhalten, dass die österreichische Kollektivvertragspolitik innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen im autonomen Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen liegt. Durch die autonome branchenbezogene Festsetzung v.a. der Löhne und Gehälter durch die Kollektivvertragsparteien kann flexibel auf die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in einer Branche reagiert und die Einkommensentwicklung bei den Lohnabschlüssen an Änderungen dieser Rahmenbedingungen angepasst werden.

Dieses in Österreich bewährte System der Kollektivvertragsautonomie soll beibehalten werden, da es am besten auf die Bedürfnisse der Betroffenen der Branche eingehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

